

Kantonsgericht, 8. März 2018

Rundschreiben an die Bezirkszivilgerichte

Inhalt des Dispositivs von Rechtsöffnungsentscheiden

Wir stellen vermehrt fest, dass das Dispositiv von Rechtsöffnungsentscheiden zu wenig präzise formuliert ist. Wir erinnern Sie daran, dass das Dispositiv die Betreuung (Nummer, Betreibungsamt) klar bezeichnen muss und anzugeben ist, ob das Rechtsöffnungsbegehren gutgeheissen (vollständig oder teilweise), abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird; im Fall der Gutheissung muss das Dispositiv die Rechtsöffnung bedingungslos erteilen, präzisieren, ob es sich um eine definitive oder provisorische Rechtsöffnung handelt, und angeben, für welchen Betrag (inklusive Zinsen) in Schweizerfranken der Rechtsvorschlag beseitigt wird. Fehlt diese letzte Angabe, wird angenommen, dass der Rechtsvorschlag für die gesamte in Betreuung gesetzte Summe, inklusive Zinsen, beseitigt wird (ABBET, *in La mainlevée de l'opposition*, 2017, Art. 84 N. 109). Ebenso ist anzugeben, wenn die Rechtsöffnung auch für die Gerichtskosten und allfällige Parteientschädigungen erteilt wird.